

Vorlage Nr.: LS_75_2022_DS24
Aktenzeichen: 15-11-0

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich: Dr. Götz Klostermann
Goetz.Klostermann@ekir.de

Beschlussvorlage

Pastoralkolleg - Kirchengesetz zum Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Federführende Beratung		
LS Finanzausschuss (VI)	Mitberatung		
Landessynode	Entscheidung		

Anlage(n):
Pastoralkolleg - Kirchengesetz zum Kirchenvertrag
Ergänzung Begründung Kirchenvertrag
Kirchenvertrag Pastoralcollg 2023
Kirchenvertrag Pastoralkolleg 2009
Umsatzsteuergesetz, § 2b

Beschluss:

Das Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs wird beschlossen.

Begründung:

Der Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs regelt den Betrieb des Gemeinsamen Pastoralkollegs, das sich zwar in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Westfalen befindet, aber für auch für die übrigen Beteiligten

den Ort für die kirchlich verantwortete pastorale Fortbildung bildet. Über den Vertrag wird auch ein Anschluss- und Benutzungszwang in den Verwaltungsangelegenheiten hergestellt. Das vorliegende Gesetz dient der Transformation des Vertrages in das Recht der Evangelischen Kirche im Rheinland. Näheres findet sich in der Begründung der Drucksache und den ergänzenden Informationen für die Mitglieder der Landessynode.

**Kirchengesetz
zu dem Kirchenvertrag zwischen
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen,
der Lippischen Landeskirche
und der Evangelisch-reformierten Kirche
über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs**

Vom . Januar 2022

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund Artikel 128 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§1

(1) Dem Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs vom (Datum Landessynode) wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

Das Gemeinsame Pastoralkolleg und der diesbezügliche Kirchenvertrag

Das „Gemeinsame Pastoralkolleg im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ ist die zentrale Einrichtung für die kirchlich organisierte pastorale Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche. Es ist Teil des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Villigst. Dieses ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Dozentinnen und Dozenten des Pastoralkollegs stammen aus den oben aufgeführten Kirchen und sind in unterschiedlichen Rechtsverhältnissen an dem Pastoralkolleg tätig. Die Finanzierung der Arbeit des Pastoralkollegs erfolgt durch die genannten Kirchen nach dem Schlüssel, der aus § 10 des hier gegenständlichen Kirchenvertrages folgt. Die Verwaltungsaufgaben werden gemäß § 5 dieses Vertrages von der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrgenommen.

Die Grundzüge der Organisationsstruktur und Arbeitsweise sind gegenwärtig in dem Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs vom 18. Juni 2009 geregelt. Dabei geht es insbesondere um die Einbindung der übrigen beteiligten Kirchen. Neben der gemeinsamen Finanzierung steht hier die Beteiligung dieser Kirchen in den Gremien wie der Dezerernatskonferenz und der Planungskonferenz.

Der Kirchenvertrag, der über das hier vorliegende Gesetz in landeskirchliches Recht transformiert werden soll, ist eine Fortentwicklung des oben aufgeführten Vertrages vom 18. Juni 2009. Dabei werden die oben aufgeführten Regelungen zu Organisation und Arbeitsweise in allen wesentlichen Punkten perpetuiert.

Neu sind insbesondere die Regelungen in § 5. Hier wird festgelegt, dass die Verwaltungsgeschäfte des Pastoralkollegs ausschließlich von der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrgenommen werden, Abs. 1, es wird dargelegt, um welche Verwaltungsgeschäfte es sich dabei handelt, Abs. 2, und dass die Personal- und Sachkosten für Verwaltungsgeschäfte, die Evangelische Kirche von Westfalen für das gemeinsame Pastoral erbringt, zu erstatten sind.

Transformation dieses Kirchenvertrages in landeskirchliches Recht durch dieses Kirchengesetz

Der gegenwärtig geltende Kirchenvertrag vom 18. Juni 2009 ist durch Genehmigung der Kirchenleitungen in das jeweilige landeskirchliche Recht transformiert, d. h. in diese Rechtsordnungen übernommen worden. Der hier gegenständliche neue Kirchenvertrag wird über dieses Gesetz durch die dort formulierte „Zustimmung“ transformiert werden. Die übrigen beteiligten Landeskirchen werden gleichlautende Gesetze beschließen.

Auf diesem Wege wird verdeutlicht, dass die in dem Kirchenvertrag geregelte Zusammenarbeit der beteiligten Kirchen auch weiter der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben in der pastoralen Fortbildung dient. Dadurch unterscheidet sie sich von einem rein wirtschaftlichen Austauschverhältnis zwischen zwei oder mehreren Unternehmen.

Datei: Ergänzung Begründung Kirchenvertrag

Ergänzende Information für die Mitglieder der Landessynode:

Ergänzung der Begründung zur Drucksache zur Landessynode 2022 betr. Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs:

Durch die neuen Bestimmungen in § 5 des hier zu transferierenden Kirchenvertrages, dass die Verwaltungsgeschäfte des Pastoralkollegs ausschließlich von der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrgenommen werden, Abs. 1, die Beschreibung, um welche Verwaltungsgeschäfte es sich dabei handelt, Abs. 2, und die Regelung, dass die Personal- und Sachkosten für Verwaltungsgeschäfte, die die Evangelische Kirche von Westfalen für das gemeinsame Pastoral erbringt, zu erstatten sind, wird im Zusammenspiel mit der Finanzierungsregelung über die beteiligten Landeskirchen in § 10 ein Anschluss- und Benutzungszwang in Hinblick auf die Verwaltungsgeschäfte betreffend das gemeinsame Pastoralkolleg festgelegt.

In diesem Zusammenhang dient die Regelung auf diesem kirchengesetzlichen Wege dient auch der Klarstellung im Hinblick auf steuerliche Aspekte:

Nach § 2 b Absatz 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer zu besteuern, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Nach Satz 2 gilt das aber nicht, soweit eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Nach 2 b Absatz 3 Nr. 1 UStG liegen bei Leistungen an eine andere juristische Person größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

Umsetzung:

Über den hier vorgeschlagene Regelungsweg werden die Bestimmungen des Kirchenvertrages über ein Kirchengesetz in die kirchliche Rechtsordnung transformiert.

Gegenstand des Kirchenvertrages sind Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt i. S. v. § 2b UStG. Das sind solche Tätigkeiten, bei denen die juristische Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden: jPöR) auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig werden (Bundesministerium der Finanzen (BMF), Schreiben v. 16. Dezember 2016 – III C 2 – S 7107/16/10001, DOK 2016/1126266, BStBl. I 2016, 1451, Rn. 6). Derartige öffentlich-rechtliche Sonderregelungen können u. a. öffentlich-rechtliche Verträge oder kirchenrechtliche Rechtssetzung sein (BMF, a. a. O.). Nach BMF, a. a. O., Rn. 42 ist die besondere Rechtssetzung der Kirchen eine der in § 2b Absatz 3 Nr. 1 UStG genannten „gesetzliche[r/n] Bestimmung[en]“.

Gem. § 2b Absatz 3 Nr. 1 UStG liegt eine Wettbewerbsverzerrung im Sinne von § 2b Absatz 1 Satz 2 UStG nicht vor, wenn die Leistungen aufgrund einer solchen

gesetzlichen Bestimmung - nur von jPöR erbracht werden dürfen. Nach BMF, a. a. O., Rn. 41 ist dies der Fall, wenn die Erbringung der Leistung einer jPöR gesetzlich vorbehalten ist und der Leistungsempfänger die Leistung ausschließlich bei einer anderen jPöR nachfragen darf (Anschluss- und Benutzungszwang).

Über dieses Kirchengesetz wird eine "gesetzliche Bestimmung" in diesem Sinne geschaffen. Aufgrund der hier transformierten Regelungen des Kirchenvertrages wird ein Anschluss- und Benutzungszwang hergestellt: Das folgt aus der Übertragung der Verwaltungsgeschäfte auf die Evangelische Kirche Westfalen in § 5 Abs. 1, aus der präzisen Benennung dieser Verwaltungsgeschäfte in § 5 Abs. 2 und den Erstattungsregelungen für die Kosten in § 5 Abs. 3 und § 10.

Es findet deshalb keine Wettbewerbsverzerrung im Sinne § 2 Absatz 1 Satz 2 UStG statt, weil die Leistungen im Sinne von § 2 b Absatz 3 Nr. 1 UStG aufgrund (kirchen-)gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Sie handeln dabei deshalb auch nicht als Unternehmer im Sinne von § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG.

Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs

Vom

(KABl.)

Version 4

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Kooperation und Auftrag
- § 2 Name, Organisation und Leitung des gemeinsamen Pastoralkollegs
- § 3 Dezernatskonferenz
- § 4 Aufgaben der Dezernatskonferenz
- § 5 Zahlung von Verwaltungskosten
- § 6 Sitzungen, Beschlüsse der Dezernatskonferenz
- § 7 Planungskonferenz
- § 8 Fortbildung in den ersten Amtsjahren
- § 9 Regionale Fortbildungsangebote
- § 10 Finanzierung
- § 11 Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel
- § 12 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
die Evangelische Kirche von Westfalen,
die Lippische Landeskirche und die
Evangelisch-reformierte Kirche
schließen nachstehenden Vertrag:

Präambel

¹Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Sinne von Artikel 156 der Kirchenordnung. ²Integraler Bestandteil des Instituts ist der Bereich Pastoralkolleg. ³Der nachfolgende Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) regelt, wie das gemeinsame Pastoralkolleg im Rahmen der fortbestehenden Gesamtstruktur des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Trägerkirchen arbeitet. ⁴Ziel ist es, das gemeinsame Pastoralkolleg als zukunftsfähiges Bildungszentrum in der

Evangelischen Kirche in Deutschland zu entwickeln. ⁵Die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs geschieht im Rahmen des gemeinsamen Konzeptes der Trägerkirchen für die pastorale Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung des unterschiedlichen konfessionellen Profils der Trägerkirchen und in Respekt vor den jeweiligen regionalen Gegebenheiten und Traditionen.

§ 1 Gegenstand der Kooperation und Auftrag

(1) ¹Das Pastoralkolleg ist integraler Bestandteil des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen (IAFW). ²Die Leitungs- und Arbeitsstrukturen sowie die Arbeit des IAFW sind in der Institutsordnung beschrieben, die von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen angepasst wurde.

(2) ¹Im Rahmen der Kooperation hat das gemeinsame Pastoralkolleg den Auftrag:

1. zur theologischen Fort- und Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Trägerkirchen;
2. zur Entwicklung und zum Angebot qualifizierender Langzeitfortbildungen und Weiterbildungen;
3. zur Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FEA);
4. zur Qualifikation von anderen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Trägerkirchen;
5. zur Beratung und Unterstützung von kirchlichen Körperschaften und kirchlichen Gruppen in Fragen der theologischen Fort- und Weiterbildung.

²Die Arbeitsfelder

- Aus- und Fortbildung der Laienpredigerinnen und Laienprediger;
- Ausbildung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit;
- Supervision

des Pastoralkollegs der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zurzeit nicht Gegenstand der Kooperation.

(3) Im Rahmen seines Auftrags bietet das gemeinsame Pastoralkolleg Fort- und Weiterbildungen in den folgenden Handlungsfeldern an:

1. Theologie und Spiritualität;
2. Pastorale Grundfragen: Beruf und Identität;
3. Verkündigung und Gottesdienst;
4. Konfirmandenarbeit und Kirche in der Schule (vom Pädagogischen Institut verantwortet);
5. Gruppen- und Bildungsarbeit;
6. Beratung und Seelsorge;

7. Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonie und Sozialarbeit;
 8. Mission und Ökumene;
 9. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung und Kirchliche Verwaltung.
- (4) Das gemeinsame Pastorkolleg kooperiert mit den anderen Instituten, Ämtern und Einrichtungen der beteiligten Trägerkirchen.
- (5) ¹Das gemeinsame Pastorkolleg arbeitet bundesweit mit den vergleichbaren Einrichtungen der Evangelischen Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Katholischen (Erz-)Bistümer zusammen. ²Es pflegt den Kontakt zu internationalen Bildungseinrichtungen im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der Trägerkirchen.

§ 2 Name, Organisation und Leitung des gemeinsamen Pastorkollegs

- (1) ¹Das gemeinsame Pastorkolleg führt vorläufig den Namen „Gemeinsames Pastorkolleg im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen“. ²Es hat seinen Hauptsitz in Schwerte-Villigst und ist am Standort Wuppertal im Theologischen Zentrum vertreten.
- (2) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Instituts im Rahmen der Institutsordnung und übt unbeschadet der Zuständigkeiten der Landeskirchenämter die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. ²Sie oder er führt Jahresdienstgespräche mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts. ³Sie oder er ist zuständig für die Konzeptionsentwicklung, den Haushalt sowie für die Geschäftsführung, Personalführung und Organisationsentwicklung des Instituts. ⁴Sie oder er verantwortet die Arbeit gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und vertritt das Institut nach außen.
- (3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters des IAFW wird das gemeinsame Pastorkolleg von der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter des Pastorkollegs im IAFW zusammen mit der Dezernatskonferenz geleitet.
- (4) ¹Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastorkollegs ist die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter der Institutsleitung. ²Gemeinsam mit der Institutsleitung nimmt sie oder er Leitungsverantwortung für das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr. ³Die Bereichsleitung ist zuständig für Planung, praktische Durchführung und Organisation der Pastorkollegs, Koordinierung des Personaleinsatzes, Leitung der regelmäßigen Bereichskonferenzen und Berichterstattung an die Dezernatskonferenz und die Planungskonferenz. ⁴Sie vertritt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Institutsleitung das Pastorkolleg nach außen.

§ 3 Dezernatskonferenz

- (1) Für die Arbeit des gemeinsamen Pastorkollegs wird eine Dezernatskonferenz gebildet.
- (2) ¹Die Dezernatskonferenz besteht aus sechs Mitgliedern. ²Je zwei Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen, je ein weiteres Mitglied entsenden der Lippische Landeskirchenrat und das Moderamen der Evangelisch-reformierten Kirche. ³Jede der in der Dezernatskonferenz vertretenen Trägerkirchen kann bei Vertretungsbedarf entsprechende Vertreter entsenden. ⁴Das Stimmrecht kann übertragen werden.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des IAFW und die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastorkollegs nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Dezernatskonferenz teil.

- (4) Die Amtszeit der Dezernatskonferenz beträgt vier Jahre.
- (5) 1Die Dezernatskonferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter abwechselnd aus den Mitgliedern der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland. 2Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.
- (6) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

§ 4 Aufgaben der Dezernatskonferenz

- (1) 1Die Dezernatskonferenz hat die Aufsicht über die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs und ist in allen grundsätzlichen Fragen nach Maßgabe dieses Vertrages mit Beschlussfassung zu beteiligen. 2Sie arbeitet an der Konzeptionsentwicklung für das gemeinsame Pastoralkolleg mit und beschließt dessen jährliches Fortbildungsprogramm.
- (2) 1Die Berufung der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters des Pastoralkollegs sowie der Dozentinnen und Dozenten des gemeinsamen Pastoralkollegs erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Vorschlag der Dezernatskonferenz, die das Bewerbungsverfahren im Zusammenwirken mit der Institutsleitung durchführt. 2Vor der Berufung ist die Zustimmung der anderen Trägerkirchen einzuholen. 3Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren. 4Erneute Berufung ist möglich.
- (3) 1Die Berufungs- und Anstellungsverträge werden nach dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen geschlossen. 2Soweit Personal auf Grund von Abordnungen oder Gestellungen tätig wird, ist das Recht der abordnenden oder gestellenden Kirche anzuwenden.
- (4) Vor allen anderen personalrechtlichen Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des gemeinsamen Pastoralkollegs ist die Dezernatskonferenz zu hören.
- (5) 1Der Dezernatskonferenz ist der Teilhaushaltsplan für das gemeinsame Pastoralkolleg rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. 2Der Teilhaushaltsplan bedarf der Genehmigung der Trägerkirchen.
- (6) 1Die Dezernatskonferenz kann die Vornahme von Kassenprüfungen für den Bereich des gemeinsamen Pastoralkollegs veranlassen. 2Mit der Durchführung einer Kassenprüfung wird die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen beauftragt.
- (7) 1Die Dezernatskonferenz nimmt die Jahresrechnung für das gemeinsame Pastoralkolleg ab. 2Die Jahresrechnung ist alsbald nach dem Jahresabschluss aufzustellen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Prüfung vorzulegen. 3Die Jahresrechnung wird den Trägerkirchen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.
- (8) 1Die Dezernatskonferenz achtet auf eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte. 2Sie kann die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

§ 5 Delegation von Verwaltungsgeschäften

- (1) 1 Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrgenommen.
- (2) 1Zu den Verwaltungsgeschäften zählen insbesondere:

1. Haushaltsangelegenheiten, Kassen- und Rechnungswesen
 - Planung, Aufstellung, Abwicklung und Überwachung des Haushaltes,
 - Bearbeitung der Zahlungsein- und -ausgänge, Mahnwesen,
 - Bearbeitung der Reisekostenerstattungen
2. Personalangelegenheiten
3. Geschäftsführung
4. IT (Bereitstellung und Betreuung erforderlicher Hard- und Software)
5. Mediothek Haus Villigst (Nutzung der wissenschaftlichen Präsenzbibliothek).

(3) Personal- und Sachkosten für Verwaltungsgeschäfte, die die Evangelische Kirche von Westfalen für das Gemeinsame Pastoralkolleg erbringt, sind zu erstatten. Für die aufgeführten Verwaltungsgeschäfte werden aus dem Haushalt des Gemeinsamen Pastoralkollegs Verwaltungskosten in Höhe von fünf Prozent des Haushaltsvolumens (*dies entspricht im Neuen Kirchlichen Finanzwesen fünf Prozent des Volumens der Ergebnisrechnung zzgl. fünf Prozent des Volumens der Investitions- und Finanzierungsrechnung*) veranschlagt. Über die genannten Verwaltungsgeschäfte erfolgt zum Jahresende eine Abrechnung, nach der die Kosten vom Gemeinsamen Pastoralkolleg den jeweiligen Empfängern zugeführt werden. Die Gesamtsumme soll die veranschlagten fünf Prozent nicht übersteigen.

§ 6 Sitzungen, Beschlüsse der Dezernatskonferenz

- (1) ¹Die Dezernatskonferenz trifft sich in der Regel halbjährlich. ²Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden. ³Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist die Dezernatskonferenz unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (2) ¹Den Einladungen zur Sitzung der Dezernatskonferenz, die zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen sollen, ist eine Tagesordnung beizufügen. ²Die Kirchenleitungen der Trägerkirchen erhalten die Tagesordnung nachrichtlich.
- (3) ¹Die Sitzungen der Dezernatskonferenz sind nicht öffentlich. ²Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.
- (4) ¹Beschlüsse der Dezernatskonferenz werden im Namen der Trägerkirchen gefasst. ²Die Dezernatskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Stimmen vertreten sind, darunter je eine Stimme aus der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. ³Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁴Enthaltungen zählen zu den abgegebenen Stimmen.

§ 7 Planungskonferenz

- (1) ¹Die Vorplanung und die Reflexion der jährlichen Fortbildungsprogramme erfolgt durch eine gemeinsame Planungskonferenz der Trägerkirchen. ²Die Zusammensetzung der Planungskonferenz wird gesondert geregelt.
- (2) ¹Den Vorsitz in der Planungskonferenz führt die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs. ²Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des Pastoralkollegs nehmen an den Sitzungen teil.
- (3) ¹Die Planungskonferenz trifft sich in der Regel einmal jährlich. ²Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden.
- (4) Die Einladung mit einer Tagesordnung zur Sitzung der Planungskonferenz soll den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

§ 8 Fortbildung in den ersten Amtsjahren

- (1) ¹Das Angebot der Fortbildungsveranstaltungen ist verbunden mit einem integrierten Konzept für die Fortbildung in den ersten fünf Amtsjahren der Pfarrerinnen und Pfarrer (FEA). ²Die FEA begleitet den berufsbezogenen lebenslangen Lernprozess in seiner Anfangsphase. ³Sie hat das Ziel, die für die eigenständige Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen Handlungskompetenzen zu entwickeln, zu fördern und zu vertiefen.
- (2) Die FEA umfasst auch Fortbildungsberatung, Supervision und fachliche Schwerpunktbildung.
- (3) ¹Grundlage für die Entwicklung einer gemeinsamen FEA sind zunächst die Ordnung der Fortbildung der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Juni 1976 (KABl. 1976 S. 78) und die Richtlinien für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. August 2001 (KABl. 2001 S. 284) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die bislang in den anderen Trägerkirchen in Geltung stehenden Richtlinien sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 9 Regionale Fortbildungsangebote

¹Das gemeinsame Fortbildungsprogramm ist so auszugestalten, dass neben den Kursen in Villigst (ca. 1/3) und Wuppertal (ca. 1/3) in den Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen ein breites Angebot externer Kurse und Veranstaltungen durchgeführt werden kann. ²Dabei ist darauf zu achten, dass die Fortbildungsangebote den südlichen Bereich der rheinischen Landeskirche sowie die Gebiete der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-Reformierten Kirche besonders berücksichtigen. ³Über Abweichungen von dieser Aufteilung entscheidet die Dezernatskonferenz.

§ 10 Finanzierung

(1) Die Kosten für das gemeinsame Pastoralkolleg werden wie folgt aufgeteilt:

Evangelische Kirche im Rheinland	47,5 %
Evangelische Kirche von Westfalen	47,5 %
Lippische Landeskirche	2,5 %
Evangelisch-reformierte Kirche	2,5 %

§ 11 Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel

- (1) ¹Der Vertrag wird für die Dauer von acht Jahren geschlossen. ²Er verlängert sich um jeweils vier Jahre, wenn er nicht von einer der Trägerkirchen spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. ³Die Kündigung ist gegenüber dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auszusprechen.
- (2) Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen der Trägerkirchen nach Anhörung der Dezernatskonferenz.
- (3) Unbeschadet der originären Zuständigkeit jeder Trägerkirche für ihre pastorale Fortbildung sollen die Trägerkirchen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Der Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs vom 18. Juni 2009 tritt zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs

Vom 18. Juni 2009

(KABl. 2009 S. 146)

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Gegenstand der Kooperation und Auftrag
- § 2 Name, Organisation und Leitung des gemeinsamen Pastoralkollegs
- § 3 Dezernatskonferenz
- § 4 Aufgaben der Dezernatskonferenz
- § 5 Sitzungen, Beschlüsse der Dezernatskonferenz
- § 6 Planungskonferenz
- § 7 Fortbildung in den ersten Amtsjahren
- § 8 Regionale Fortbildungsangebote
- § 9 Finanzierung
- § 10 Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel
- § 11 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
die Evangelische Kirche von Westfalen,
die Lippische Landeskirche und
die Evangelisch-reformierte Kirche
schließen nachstehenden Vertrag:

Präambel

¹Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Sinne von Artikel 156 der Kirchenordnung². ²Integraler Bestandteil des Instituts ist der Bereich Pastoralkolleg. ³Der nachfolgende Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) regelt wie das gemeinsame Pastoralkolleg im Rahmen der fortbestehenden Gesamtstruktur des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Trägerkirchen

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

² Nr. 1

arbeitet. ⁴Ziel ist es, das gemeinsame Pastoralkolleg als zukunftsfähiges Bildungszentrum in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entwickeln. ⁵Die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs geschieht im Rahmen des gemeinsamen Konzeptes der Trägerkirchen für die pastorale Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung des unterschiedlichen konfessionellen Profils der Trägerkirchen und in Respekt vor den jeweiligen regionalen Gegebenheiten und Traditionen.

§ 1

Gegenstand der Kooperation und Auftrag

(1) ¹Das Pastoralkolleg ist integraler Bestandteil des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen (IAFW). ²Die Leitungs- und Arbeitsstrukturen sowie die Arbeit des IAFW sind in der Institutsordnung beschrieben, die von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen angepasst wird.

(2) ¹Im Rahmen der Kooperation hat das gemeinsame Pastoralkolleg den Auftrag:

1. zur theologischen Fort- und Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Trägerkirchen;
2. zur Entwicklung und zum Angebot qualifizierender Langzeitfortbildungen und Weiterbildungen;
3. zur Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FEA);
4. zur Qualifikation von anderen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Trägerkirchen;
5. zur Beratung und Unterstützung von kirchlichen Körperschaften und kirchlichen Gruppen in Fragen der theologischen Fort- und Weiterbildung.

²Die Arbeitsfelder

- Aus- und Fortbildung der Laienpredigerinnen und Laienprediger;
- Ausbildung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit;
- Supervision

des Pastoralkollegs der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zurzeit nicht Gegenstand der Kooperation.

(3) Im Rahmen seines Auftrags bietet das gemeinsame Pastoralkolleg Fort- und Weiterbildungen in den folgenden Handlungsfeldern an:

1. Theologie und Spiritualität;
2. Pastorale Grundfragen: Beruf und Identität;
3. Verkündigung und Gottesdienst;
4. Konfirmandenarbeit und Kirche in der Schule (vom Pädagogischen Institut verantwortet);
5. Gruppen- und Bildungsarbeit;
6. Beratung und Seelsorge;

7. Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonie und Sozialarbeit;
8. Mission und Ökumene;
9. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung und Kirchliche Verwaltung.

(4) Das gemeinsame Pastorkolleg kooperiert mit den anderen Instituten, Ämtern und Einrichtungen der beteiligten Trägerkirchen.

(5) ¹Das gemeinsame Pastorkolleg arbeitet bundesweit mit den vergleichbaren Einrichtungen der Evangelischen Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Katholischen (Erz-)Bistümer zusammen. ²Es pflegt den Kontakt zu internationalen Bildungseinrichtungen im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der Trägerkirchen.

§ 2

Name, Organisation und Leitung des gemeinsamen Pastorkollegs

(1) ¹Das gemeinsame Pastorkolleg führt vorläufig den Namen „Gemeinsames Pastorkolleg im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen“. ²Es hat seinen Hauptsitz in Schwerte-Villigst und ist am Standort Wuppertal im Theologischen Zentrum vertreten.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Instituts im Rahmen der Institutsordnung und übt unbeschadet der Zuständigkeiten der Landeskirchenämter die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. ²Sie oder er führt Jahresdienstgespräche mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts. ³Sie oder er ist zuständig für die Konzeptionsentwicklung, den Haushalt sowie für die Geschäftsführung, Personalführung und Organisationsentwicklung des Instituts. ⁴Sie oder er verantwortet die Arbeit gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und vertritt das Institut nach außen.

(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters des IAFW wird das gemeinsame Pastorkolleg von der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter des Pastorkollegs im IAFW zusammen mit der Dezernatskonferenz geleitet.

(4) ¹Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastorkollegs ist die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter der Institutsleitung. ²Gemeinsam mit der Institutsleitung nimmt sie oder er Leitungsverantwortung für das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr. ³Die Bereichsleitung ist zuständig für Planung, praktische Durchführung und Organisation der Pastorkollegs, Koordinierung des Personaleinsatzes, Leitung der regelmäßigen Bereichskonferenzen und Berichterstattung an die Dezernatskonferenz und die Planungskonferenz. ⁴Sie vertritt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Institutsleitung das Pastorkolleg nach außen.

§ 3

Dezernatskonferenz

(1) Für die Arbeit des gemeinsamen Pastorkollegs wird eine Dezernatskonferenz gebildet.

(2) ¹Die Dezernatskonferenz besteht aus sechs Mitgliedern. ²Je zwei Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen, je ein weiteres Mitglied entsenden der Lippische Landeskirchenrat und das Moderamen der Evangelischreformierten Kirche. ³Jede der in der Dezernatskonferenz vertretenen Trägerkirchen kann bei Vertretungsbedarf entsprechende Vertreter entsenden. ⁴Das Stimmrecht kann übertragen werden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des IAFW und die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Dezernatskonferenz teil.

(4) Die Amtszeit der Dezernatskonferenz beträgt vier Jahre.

(5) 1Die Dezernatskonferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter abwechselnd aus den Mitgliedern der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland. 2Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.

(6) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

§ 4

Aufgaben der Dezernatskonferenz

(1) 1Die Dezernatskonferenz hat die Aufsicht über die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs und ist in allen grundsätzlichen Fragen nach Maßgabe dieses Vertrages mit Beschlussfassung zu beteiligen. 2Sie arbeitet an der Konzeptionsentwicklung für das gemeinsame Pastoralkolleg mit und beschließt dessen jährliches Fortbildungsprogramm.

(2) 1Die Berufung der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters des Pastoralkollegs sowie der Dozentinnen und Dozenten des gemeinsamen Pastoralkollegs erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Vorschlag der Dezernatskonferenz, die das Bewerbungsverfahren im Zusammenwirken mit der Institutsleitung durchführt. 2Vor der Berufung ist die Zustimmung der anderen Trägerkirchen einzuholen. 3Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren. 4Erneute Berufung ist möglich.

(3) 1Die Berufungs- und Anstellungsverträge werden nach dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen geschlossen. 2Soweit Personal auf Grund von Abordnungen oder Gestellungen tätig wird, ist das Recht der abordnenden oder stellenden Kirche anzuwenden.

(4) Vor allen anderen personalrechtlichen Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des gemeinsamen Pastoralkollegs ist die Dezernatskonferenz zu hören.

(5) 1Der Dezernatskonferenz ist der Teilhaushaltsplan für das gemeinsame Pastoralkolleg rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. 2Der Teilhaushaltsplan bedarf der Genehmigung der Trägerkirchen.

(6) 1Die Dezernatskonferenz kann die Vornahme von Kassenprüfungen für den Bereich des gemeinsamen Pastoralkollegs veranlassen. 2Mit der Durchführung einer Kassenprüfung wird die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen beauftragt.

(7) 1Die Dezernatskonferenz nimmt die Jahresrechnung für das gemeinsame Pastoralkolleg ab. 2Die Jahresrechnung ist alsbald nach dem Jahresabschluss aufzustellen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Prüfung vorzulegen. 3Die Jahresrechnung wird den Trägerkirchen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

(8) 1Die Dezernatskonferenz achtet auf eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte. 2Sie kann die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen. 3Soweit die Verwaltungsgeschäfte nicht direkt von den Verwaltungskräften des gemeinsamen Pastoralkollegs erledigt werden, können diese der Verwaltung des IAFW oder der Tagungsstätte „Haus Villigst“

übertragen werden. 4In diesem Fall ist eine Verwaltungsvereinbarung zu schließen, in der die zu erledigenden Arbeiten und die Vergütung festzulegen sind. 5Die Verwaltungsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Trägerkirchen.

§ 5

Sitzungen, Beschlüsse der Dezernatskonferenz

- (1) 1Die Dezernatskonferenz trifft sich in der Regel halbjährlich. 2Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden. 3Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist die Dezernatskonferenz unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (2) 1Den Einladungen zur Sitzung der Dezernatskonferenz, die zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen sollen, ist eine Tagesordnung beizufügen. 2Die Kirchenleitungen der Trägerkirchen erhalten die Tagesordnung nachrichtlich.
- (3) 1Die Sitzungen der Dezernatskonferenz sind nicht öffentlich. 2Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.
- (4) 1Beschlüsse der Dezernatskonferenz werden im Namen der Trägerkirchen gefasst. 2Die Dezernatskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Stimmen vertreten sind, darunter je eine Stimme aus der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. 3Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 4Enthaltungen zählen zu den abgegebenen Stimmen.

§ 6

Planungskonferenz

- (1) 1Die Vorplanung und die Reflexion der jährlichen Fortbildungsprogramme erfolgt durch eine gemeinsame Planungskonferenz der Trägerkirchen. 2Die Zusammensetzung der Planungskonferenz wird gesondert geregelt.
- (2) 1Den Vorsitz in der Planungskonferenz führt die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs. 2Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des Pastoralkollegs nehmen an den Sitzungen teil.
- (3) 1Die Planungskonferenz trifft sich in der Regel einmal jährlich. 2Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden.
- (4) Die Einladung mit einer Tagesordnung zur Sitzung der Planungskonferenz soll den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

§ 7

Fortbildung in den ersten Amtsjahren

- (1) 1Das Angebot der Fortbildungsveranstaltungen ist verbunden mit einem integriertem Konzept für die Fortbildung in den ersten fünf Amtsjahren der Pfarrerinnen und Pfarrer (FEA). 2Die FEA begleitet den berufsbezogenen lebenslangen Lernprozess in seiner Anfangsphase. 3Sie hat das Ziel, die für die eigenständige Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen Handlungskompetenzen zu entwickeln, zu fördern und zu vertiefen.
- (2) Die FEA umfasst auch Fortbildungsberatung, Supervision und fachliche Schwerpunktbildung.
- (3) 1Grundlage für die Entwicklung einer gemeinsamen FEA sind zunächst die Ordnung der Fortbildung der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Juni 1976 (KABl. 1976 S. 78) und die Richtlinien für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren in der

Evangelischen Kirche von Westfalen³ vom 23. August 2001 (KABl. 2001 S. 284). ²Die bislang in den anderen Trägerkirchen in Geltung stehenden Richtlinien sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Regionale Fortbildungsangebote

¹Das gemeinsame Fortbildungsprogramm ist so auszugestalten, dass neben den Kursen in Villigst (ca. 1/3) und Wuppertal (ca. 1/3) in den Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen ein breites Angebot externer Kurse und Veranstaltungen durchgeführt werden kann. ²Dabei ist darauf zu achten, dass die Fortbildungsangebote den südlichen Bereich der rheinischen Landeskirche sowie die Gebiete der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-Reformierten Kirche besonders berücksichtigen. ³Über Abweichungen von dieser Aufteilung entscheidet die Dezernatskonferenz.

§ 9

Finanzierung

(1) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten für das gemeinsame Pastorkolleg wie folgt aufgeteilt:

Evangelische Kirche im Rheinland	47,5 %
Evangelische Kirche von Westfalen	47,5 %
Lippische Landeskirche	2,5 %
Evangelisch-reformierte Kirche	2,5 %

§ 10

Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel

(1) ¹Der Vertrag wird für die Dauer von acht Jahren geschlossen. ²Er verlängert sich um jeweils vier Jahre, wenn er nicht von einer der Trägerkirchen spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. ³Die Kündigung ist gegenüber dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auszusprechen.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen der Trägerkirchen nach Anhörung der Dezernatskonferenz.

(3) Unbeschadet der originären Zuständigkeit jeder Trägerkirche für ihre pastorale Fortbildung sollen die Trägerkirchen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Bis zum Jahr 2015 soll eine Evaluation der Erfahrungen mit dem gemeinsamen Pastorkolleg erfolgen.

³ Nr. 541.1.

(3) In Ergänzung zu diesem Vertrag treffen die Trägerkirchen für die praktische Durchführung der gemeinsamen Fortbildung ergänzende Verabredungen⁴, die als Protokollnotiz bei Vertragsschluss vorliegen.

⁴ Nr. 546.

Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.